

1966	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1966	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 66	Anordnung über Staatsbegräbnisse und Staatsakte	337
2. 6. 66	Verordnung über Räumungsfristen	338
	<small>Bundesgesetzbl. III 310-4, 234-1</small>	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 und Nr. 21	339
Verkündungen im Bundesanzeiger	340
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	340

Anordnung über Staatsbegräbnisse und Staatsakte

Vom 2. Juni 1966

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich:

I.

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das deutsche Volk hervorragend verdient gemacht haben, kann von der Bundesrepublik Deutschland ein Staatsbegräbnis gewährt werden.

II.

Neben oder an Stelle eines Staatsbegräbnisses kann zur Ehrung eines Verstorbenen ein Staatsakt angeordnet werden.

III.

Anordnungen nach I und II trifft der Bundespräsident.

IV.

Die Durchführung von Staatsbegräbnissen und Staatsakten obliegt dem Bundesminister des Innern; für Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichts kann der Bundespräsident den Präsidenten dieser Verfassungsorgane die Durchführung übertragen.

V.

Staatsbegräbnisse und Staatsakte auf Grund landesrechtlicher Anordnung bleiben unberührt.

Bonn, den 2. Juni 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Verordnung
über Räumungsfristen**

Vom 2. Juni 1966

Auf Grund des Artikels IV § 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Räumungsfrist in den Fällen der §§ 721, 794 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels II Nr. 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457) darf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre betragen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 721 Abs. 5 und des § 794 a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung unberührt.

§ 2

(1) Unter den Voraussetzungen des Artikels IV § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften kann eine Zwangsvollstreckung noch innerhalb von zwei Jahren, nachdem die §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 418), zuletzt geändert durch Artikel I § 2 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969), außer Kraft getreten oder unanwendbar geworden sind, nach Maßgabe des bisherigen Rechts einstweilen eingestellt werden.

(2) Ein auf Grund der §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes gewährter Vollstreckungsschutz endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Vorschriften außer Kraft getreten oder unanwendbar geworden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV § 6 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt in Kraft:

- a) in den Gebieten, in denen das Mieterschutzgesetz nicht mehr anzuwenden ist, am Tage nach der Verkündung;
- b) in den Gebieten, in denen das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 Abs. 2, 3 unanwendbar wird, mit dem Tage, von dem an das Mieterschutzgesetz danach nicht mehr anzuwenden ist;
- c) im übrigen mit dem Außerkrafttreten des Mieterschutzgesetzes.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1968 außer Kraft. Hierdurch werden vor diesem Zeitpunkt erlassene Entscheidungen über Räumungsfristen nicht berührt.

Bonn, den 2. Juni 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Für den Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Hans Katzer

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 20, ausgegeben am 1. Juni 1966		
17. 5. 66	Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung betreffend die Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal und über den Anwendungsbereich der Seestraßenordnung	297
22. 5. 66	Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung und über den Anwendungsbereich der Seestraßenordnung	299
	Bundesgesetzbl. III 9511-1	
21. 4. 66	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die gegenseitige Gewährung sozialer Leistungen	301
Nr. 21, ausgegeben am 7. Juni 1966		
27. 5. 66	Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Rindergefrierfleisch)	305
30. 4. 66	Bekanntmachung zu dem Zehnten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Japan und Neuseeland)	306
4. 5. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung vom 9. November 1959 über die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Regierung der Polnischen Volksrepublik	316
7. 5. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	317
7. 5. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	318
14. 5. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	319
17. 5. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907	320
17. 5. 66	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948 für Belgien u. a.	321
18. 5. 66	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über den Einsatz des Hospitalschiffs „Helgoland“	322
18. 5. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen	327

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
20. 5. 66 Verordnung Nr. 14/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	100	28. 5. 66	1. 6. 66
3. 5. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Schifffahrt auf der Stör	100	28. 5. 66	31. 5. 66
17. 5. 66 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Dienststellen im Ausland	101	1. 6. 66	1. 2. 66
24. 5. 66 Verordnung Nr. 15/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	101	1. 6. 66	1. 6. 66
31. 5. 66 Verordnung PR Nr. 6/66 über die Aufhebung der Preisvorschriften für Kalkstickstoff-Düngemittel	102	2. 6. 66	3. 6. 66
3. 5. 66 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes der Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Dienststellen, Einheiten, Verbänden und Schulen der Bundeswehr im Ausland Bundesgesetzbl. III 2035-1-7	102	2. 6. 66	3. 6. 66
3. 5. 66 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes der Soldaten in den Auslandsdienststellen der Bundeswehr, die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind Bundesgesetzbl. III 2035-1-6	102	2. 6. 66	3. 6. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
18. 5. 66 Verordnung Nr. 55/66/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 55/65/EWG des Rates hinsichtlich der Mengen Cheddar-Käse, die auf dem Markt der Mitgliedstaaten abgesetzt werden können	92	23. 5. 66	1421
23. 5. 66 Verordnung Nr. 56/66/EWG der Kommission zur Errechnung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach dritten Ländern und zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 41/65/EWG und Nr. 42/65/EWG	92	23. 5. 66	1422

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.